

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

der Coolike-Regnery GmbH, Lilienthalstr. 2-4, 64625 Bensheim, Deutschland
(Stand: Juli 2025)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Waren“), unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sie gelten gleichermaßen für alle Geschäftsbeziehungen, die als Werklieferungsvertrag einzuordnen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Über Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir den Kunden unverzüglich informieren.
- 1.4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.5. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen wir in unserer Datenschutzhinweise für Kunden und Interessenten.
- 1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind ebenfalls freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Stückzahlen werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten eingehalten. Produktionsbedingte, branchenübliche Abweichungen von den vereinbarten Stückzahlen sind zulässig.
- 2.4. Alle Angaben über Gewicht, Inhalt und Maße sind Durchschnittswerte. Soweit nicht bestimmte Werte vereinbart wurden oder in gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, sind branchenübliche Abweichungen zulässig.
- 2.5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Korrekturabzügen und anderen Unterlagen behalten wir uns die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden, soweit keine dementsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantie im Rechtssinn dar; Garantien im Rechtssinn bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Liefertermine, Fristen und Verzug, Höhere Gewalt

- 3.1. Die Lieferzeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Eine verbindliche Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ende:
 - 3.1.1. im Falle der Abholung durch den Kunden die Ware zur Abholung durch den Kunden am Leistungsort bereitgehalten wird oder
 - 3.1.2. im Falle der Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Leistungsort die Ware an eine Transportperson übergeben wurde und unser Werk/Lager verlassen hat.
- 3.2. Der Eintritt des Verzugs für eine von uns zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist hierfür eine Mahnung des Kunden erforderlich.
- 3.3. Im Fall der Fertigung von Produkten nach Kundenvorgaben setzt die Einhaltung der Termine und Fristen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernde Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner übrigen Mitwirkungspflichten voraus. Dies umfasst auch die rechtzeitige Beistellung von Material, soweit eine solche vereinbart ist. Im Fall der Vereinbarung einer Leistung gegen Vorkasse umfasst dies auch die rechtzeitige Leistung der vereinbarten Zahlung. Verzögerungen bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden befreien uns für die Dauer und im Umfang ihres Vorliegens von der übernommenen Liefer- und Leistungsverpflichtung, soweit wir nicht eine Liefergarantie oder das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben.

- 3.4. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihres Vorliegens von der übernommenen Liefer- und Leistungsverpflichtung, soweit wir nicht eine Liefergarantie oder das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Dies gilt insbesondere bei Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, Pandemien, Epidemien, Krankheiten die besondere Eindämmungsmaßnahmen wie beispielsweise die Verhängung einer Quarantäne zur Folge haben, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden. Gleiches gilt, wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus den anderen vorgenannten Gründen trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Eintritt und Beendigung der Lieferverzögerungen haben wir dem Kunden umgehend mitzuteilen und uns nach besten Kräften zu bemühen, das Ereignis, dass der höheren Gewalt zugrunde liegt zu beheben und in seinen Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Dauert eine solche Störung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
 - 3.5. Lieferungen, die vor der in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit erfolgen, sind zulässig, sofern kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.
 - 3.6. Ist Lieferung auf Abruf (Gesamt- oder Teillieferung) durch den Kunden ohne eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zu setzenden angemessenen Frist zum Abruf, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Ist eine Abruffrist vertraglich vereinbart, stehen uns, nachdem dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf gesetzt wurde, die gleichen Rechte zu. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.
 - 3.7. Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme termingerecht bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrags zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertiggestellte Ware auf Wunsch des Kunden zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 243 Abs. 2; 300 Abs. 2 BGB Anwendung.
 - 3.8. Der Kunde darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
4. Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug
 - 4.1. Die Lieferung erfolgt sofern nicht anders vereinbart FCA (INCOTERMS 2020) an unserem Betriebsgelände in 64625 Bensheim.
 - 4.2. Auf Verlangen, Kosten und Risiko des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir

berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden.

- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
 - 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Verzögerung der Lieferung und dem erfolglosen Ablauf einer von ihm für die Lieferung oder Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen - sofern eine Nachfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist - auf unsere Aufforderung hin binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadenersatz geltend macht und/oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb dieser Frist keine solche Erklärung ab, ist er zur Ablehnung der Lieferung nicht berechtigt, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen erfolgt.
 - 4.5. Wir haben das Recht, einen pauschalen Verzugsschaden pro Kalendertag in Höhe von 0,5% des Nettopreises der Ware zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Im Gegenzug hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist. Geltend gemachter pauschaler Verzugsschaden wird auf bestehende gesetzliche Ansprüche angerechnet.
5. Produktionsdaten, Beistellmaterial, Inhaltsversicherungsschäden
- 5.1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bereitgestellten Produktionsdaten, fehlerfrei sind und dem herzustellenden Produkt entsprechen.
 - 5.2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von ihm beigestellte Wirkstofflösungen mit Analysezertifikat und EG-Sicherheitsdatenblatt in verplombten Gebinden von mindestens 200 Litern und maximal 1000 Litern angeliefert werden.
 - 5.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von ihm beigestelltes Material den im Rahmen des Angebots überlassenen Vorgaben für abzufüllende Stoffe entspricht.
 - 5.4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von ihm beigestelltes Material den vorab vom Kunden zur Prüfung bereitgestellten Mustern entspricht.
 - 5.5. Der Kunde steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Benutzung des beigestellten Materials, Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Gleiches gilt für die im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände. Der Kunde stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Kunden, die er an uns weitergibt.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die von uns kommunizierten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, ist als Nettopreis in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Zöllen und anderen Abgaben. Wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gelten unsere Preislisten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 6.2. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.
- 6.3. Soll die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Abschluss des Vertrages stattfinden, sind wir, wenn bei uns oder unseren Lieferanten wesentliche Kostenerhöhungen für Rohstoffe, Energie, Löhne oder Frachten entstehen, dazu berechtigt, vom Kunden unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen. Kommt danach eine Übereinkunft nicht binnen sechs Wochen zustande, so kann jede Partei von dem noch nicht durch Lieferung ausgeführten Teil des Vertrages zurücktreten.
- 6.4. Zahlungen gelten nur dann als Erfüllung, wenn sie auf die in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten geleistet werden.
- 6.5. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6.6. Sofern eine oder mehrere Zahlungsforderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sein sollten, können wir diese durch einseitige Erklärung sofort fällig stellen, sollte uns zumindest einer der nachfolgend genannten Umstände nach Vertragsschluss bekannt werden:
 - 6.6.1. Der Kunde befindet sich gegenüber uns – ggf. auch mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen – zum wiederholten Male mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug. Nicht nur geringfügig ist ein Betrag, der mindestens 10% der Summe aller unserer Zahlungsforderungen gegen den Kunden ausmacht, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung fällig und noch nicht erfüllt sind.
 - 6.6.2. Der Kunde hat seine Zahlungen gegenüber uns oder Dritten eingestellt.
 - 6.6.3. Es liegt ein gesetzlicher Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vor.
 - 6.6.4. Der Kunde hat Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt.
 - 6.6.5. Über das Vermögen des Kunden ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden.
 - 6.6.6. Es treten sonstige Umstände ein, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in erheblichem Maße zu mindern.
- 6.7. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wir zudem berechtigt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, falls diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn es der Kunde nicht zu vertreten hat, dass er binnen der gesetzten Frist nicht vorausgezahlt bzw.

Sicherheit geleistet hat. Anderweitige und weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche werden hiervon nicht berührt.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenforderungen des Kunden wegen Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderungen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle dem Kunden gelieferten Waren sowie Werkzeuge, Druckplatten, Klischees, Formen und sonstige Produktionsgegenstände, die zur Auftragsdurchführung erstellt wurden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 8.2. Im Übrigen bleibt die Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtig und zukünftig bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Dies gilt auch insoweit als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Für die im Voraus gezahlten Lieferungen gilt der Eigentumsvorbehalt der Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.
- 8.3. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht gestattet.
- 8.4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Kunden bereits an andere abgetreten ist: die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.5. Der Kunde tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe unserer Forderungen an uns ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; wir nehmen die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung nach 8.5 sind sämtliche Forderungen, die einem gesetzlichen Abtretungsverbot unterliegen. Ungeachtet der Abtretung und unseres Einziehungsrechtes ist der Kunde zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber uns nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt. Bei Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen hat der Kunde auf unser Verlangen hin die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den

Schuldern die Abtretung mitzuteilen. Wir sind dann berechtigt, den Drittschuldern die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

- 8.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren im Sinne der §§ 947; 948 BGB verbunden oder vermischt, die nicht in unserem Eigentum stehen, so erwerben wir das Miteigentum an den dadurch entstehenden Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages unserer Vorbehaltsware zu den Netto-Rechnungsbeträgen der anderen verbundenen oder vermischten Waren. Erwirbt der Kunde bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB mit anderen Waren Alleineigentum an der neuen Ware, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Kunde uns im gleichen Verhältnis des vorstehenden Satzes Miteigentum an der neuen Ware einräumt. In allen Fällen verwahrt der Kunde die neue Ware unentgeltlich für uns. Die Regeln für eine Weiterveräußerung nach 8.4 und 8.5 gelten in Höhe des anteiligen Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware entsprechend.
- 8.7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 8.8. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mindestens 20% übersteigt.
- 8.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware als an uns abgetreten.
- 8.10. Falls bei Lieferungen ins Ausland zwecks Vereinbarung des vorstehend genannten Eigentumsvorbehaltes mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht, seitens des Kunden bestimmte zusätzliche Maßnahmen und/oder Erklärungen über die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes hinaus erforderlich sind, so hat der Kunde hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken, insbesondere uns hierauf schriftlich oder in Textform hinzuweisen und solche Maßnahmen und/oder Erklärungen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Wir werden hierbei im erforderlichen Umfang mitwirken. Ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im Recht des Einfuhrstaates nicht, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet, so stehen uns diese Rechte zu. Soweit eine gleichwertige Sicherung unserer Ansprüche gegen den Kunden dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach unserem billigen Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen. Das Recht des Kunden auf gerichtliche Überprüfung und Korrektur unserer Billigkeitsentscheidung (§ 315 Abs. 3 BGB) steht ihm zu.

9. Schadensersatzansprüche

- 9.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 9.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - 9.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - 9.2.3. für Schäden aus dem Verzug mit der Leistung soweit ein fixer Liefertermin vertraglich vereinbart war;
 - 9.2.4. soweit sich die Haftung aus einer zwingenden und nicht abdingbaren Haftungsnorm wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz ergibt;
 - 9.2.5. soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes oder das Beschaffungsrisiko übernommen haben
- 9.3. Vorstehende Regelung gilt auch bei einer Pflichtverletzung durch unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden. Solche Ansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

10. Gewährleistung

- 10.1. Soweit die von uns an den Kunden gelieferten Waren nicht selbst von uns hergestellt worden sind, sondern vom Vorlieferanten bezogen wurden, kommen wir unseren Gewährleistungspflichten vorrangig dadurch nach, dass wir sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden abtreten. Diese Abtretung wird durch den Kunden angenommen.
- 10.2. Wir übernehmen keine Gewährleistung im Hinblick auf die mikrobiologische, physikalische und chemische Qualität des Endprodukts, insoweit diese auf dem beigestellten Material des Kunden beruht. Wir übernehmen keine Gewährleistung im Hinblick auf die Stabilität des Folienverbunds bzw. der Primärverpackung, wenn das beigestellte Produkt nicht gemäß 5.2 den überlassenen Vorgaben für abzufüllende Stoffe entspricht. Wir übernehmen keine Gewährleistung im Hinblick auf die Stabilität des Folienverbunds bzw. der Primärverpackung, wenn das beigestellte Produkt nicht gemäß 5.3 den vorab vom Kunden zur Prüfung bereitgestellten Mustern entspricht.
- 10.3. Soweit Gewährleistungsansprüche von unseren Vorlieferanten nicht erfüllt werden sowie in allen übrigen Fällen haften wir für Sachmängel, wenn und soweit

die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

- 10.4. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde. Wir übernehmen jedoch keine Gewährleistung nach §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB, wenn der Kunde die von uns vertragsgegenständlich gelieferte Ware bearbeitet oder verarbeitet oder sonst verändert hat, soweit der Sach- oder Rechtsmangel auf eine nicht fachgerechte oder auf eine, nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck entsprechende, Bearbeitung und/oder Verarbeitung und/oder sonstige Veränderung zurückzuführen ist.
- 10.5. Soweit die Beschaffenheit der Ware nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 10.6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn wir die Ware an den Abnehmer des Kunden direkt versenden. Auch in diesem Falle bleibt der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) verantwortlich. Bei Waren, die zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- 10.7. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Handelns unsererseits.
- 10.8. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.9. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.10. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 10.11. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie Ein- und Ausbaurkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können

wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. In jedem Fall hat der Kunde diese selbst zu tragen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 10.12. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahme-Recht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 10.13. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder beide Arten der Nacherfüllung von uns verweigert wurden oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung dieser Rechte rechtfertigen, wenn z.B. der eingetretene Schaden durch eine Nacherfüllung nicht mehr beseitigt werden kann oder wenn die Nacherfüllung nicht mehr von Interesse ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Unerheblich ist ein Mangel dann, wenn davon nur ein Teil der Lieferung betroffen ist, der im Verhältnis zur Gesamtlieferung als geringfügig anzusehen ist.
- 10.14. Unter „Mindern“ versteht sich das Recht, den Kaufpreis in dem Verhältnis herabsetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Rücktritt ist die empfangsbedürftige Erklärung des Kunden, durch die er den Vertrag rückgängig macht und in ein Abwicklungsverhältnis umgestaltet. Als Aufwendungen im Sinne der Regelung in Ziffer 10.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich freiwillige Vermögensopfer, die der Kunde im Hinblick auf den Erhalt der ihm geschuldeten Leistung erbracht hat, zu verstehen.
- 10.15. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 10.16. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten oder diesen kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

11. Verjährung

- 11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab dem Gefahrübergang.
- 11.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Auf Schadensersatzansprüche für die wir gemäß den Ziffern 9.19.2, 9.2.1, 9.2.4 und 9.2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften, findet die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

12. Gerichtsstand, geltendes Recht

- 12.1. Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in 64625 Bensheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

Stand Juli 2025

Coolike-Regnery GmbH, Lilienthalstr. 2-4, 64625 Bensheim, Deutschland
Geschäftsführer: Frank Regnery